

### Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Bern: Teilevaluation zur Eintrittsschwelle; Schlussbericht

Egger, Theres

Veröffentlichungsversion / Published Version

Abschlussbericht / final report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Egger, T. (2006). *Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Bern: Teilevaluation zur Eintrittsschwelle; Schlussbericht*. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-427213>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## **Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Bern - Teilevaluation zur Eintrittsschwelle**

Schlussbericht

Im Auftrag des Sozialamts des Kantons Bern

Theres Egger

Bern, 6. April 2006

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>II</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2 Zur Erhebung</b>	<b>2</b>
<b>3 Ergebnisse</b>	<b>5</b>
3.1 Struktur der Neuanmeldungen	5
3.2 Auswirkungen auf die Fallzahlen	6
3.3 Gesamtkostenentwicklung	11
3.4 Detailanalyse der Kostenentwicklung	12
3.5 Praxis der Sozialdienste bei der Anrechnung von Auslagen und Einkommen	16
<b>4 Beantwortung der Untersuchungsfragen</b>	<b>20</b>

## Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2006 hat der Kanton Bern mit der teilrevidierten Sozialhilfeverordnung (SHV) die neuen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) umgesetzt. Die neuen Richtlinien werden von einer grossen Mehrheit der Fachpersonen der Sozialdienste unterstützt. In zwei Gemeinden, Interlaken und Steffisburg, haben die Sozialbehörden beschlossen, bei der Bemessung der Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe von den Vorgaben des Kantons abzuweichen. Es wird befürchtet, dass es insbesondere bei den Working Poor zu einer Zunahme der Sozialhilfefälle und zu einer Kostensteigerung kommt. Nach dem Berner Modell sind bereits bei der Bemessung der Eintrittsschwelle allfällige Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zu berücksichtigen.

### Der Auftrag

Nach einer Sitzung der involvierten Parteien im Dezember 2005 wurde an der GLK vom 9. Januar 2006 beschlossen, ohne kurzfristige Änderungen an der Umsetzung im Kanton Bern festzuhalten und zusätzlich zur Gesamtevaluation zu den finanziellen Auswirkungen der Umstellung eine Evaluation zur Eintrittsschwelle in Auftrag zu geben. Das Sozialamt des Kantons Bern hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS mit der Evaluation beauftragt. Die Kurzevaluation soll insbesondere die Frage beantworten, ob die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle zu einer Fallzunahme und zu Mehrkosten führt.

### Die Erhebung

Die Erhebung stützt sich auf die repräsentative Stichprobe der Gesamtevaluation, zusätzlich beteiligte sich der Sozialdienst der Stadt Thun an der Untersuchung. Die 21 Sozialdienste repräsentieren einen Drittel der Sozialdienste im Kanton Bern und rund 60 Prozent der Sozialhilfedossiers. Während einem Monat – im Falle der Stadt Bern während zwei Wochen – wurde eine Vollerhebung der neuen Anträge auf reguläre wirtschaftliche Unterstützung vorgenommen. Die Anträge wurden von den Sozialdiensten nach neuer und bisheriger Praxis berechnet.

Die Auswirkungen der neuen Richtlinien werden damit für die 21 beteiligten Sozialdienste im Erhebungszeitraum 1:1 abgebildet. Aufgrund von saisonalen Entwicklungen können sich die Neuanmeldungen über das ganze Jahr anders zusammensetzen (bspw. mehr/weniger Erwerbshaushalte), wodurch sich die festgestellten Ergebnisse über das ganze Jahr betrachtet verändern können.

### Struktur der Neuanmeldungen

Im Untersuchungszeitraum (20 Sozialdienste 4 Wochen, Stadt Bern 2 Wochen) wurden 281 Neu- bzw. Wiederanmeldungen um reguläre wirtschaftliche Hilfe abgeklärt.

Rund 4 von 10 der Antragstellenden sind alleinstehend, 6 von 10 leben in Mehrpersonenhaushalten. 1 von 10 Personen ist alleinerziehend mit Kindern unter 16 Jahren. Nichterwerbstätige machen 70 Prozent der Fälle aus, 30 Prozent haben eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt. Ein Zehntel sind Vollzeit-Working-Poor (Beschäftigungsgrad des Haushalts von mindestens 90 Prozent), ein Fünftel sind Teilzeit-Working-Poor (Beschäftigungsgrad bis 89 Prozent). 4 Prozent der Neuanmeldungen sind alleinerziehende Working Poor.

### Abweisungsquote

9 Prozent aller Neuanmeldungen erreichen nach neuen Richtlinien die Eintrittsschwelle nicht (8.9 Prozent erreichten sie bereits früher nicht, 0.4 Prozent erreichen sie nicht mehr). Bei den Erwerbstätigen liegt der Anteil bei 19 Prozent, bei den Vollzeit-Working-Poor bei 37 Prozent.

### Auswirkungen auf die Fallzahlen

Der Systemwechsel führt bei 99 Prozent der Fälle zu keiner Veränderung der Anspruchsberechtigung und des Unterstützungsentscheids.

Anders als bisher weisen 2 von 281 Neuanmeldungen neu einen Fehlbetrag aus, 1 Fall erreicht die Eintrittsschwelle nicht mehr. In der Bilanz nehmen die anspruchsberechtigten Neuanmeldungen um 1 Fall zu.

In 1 von 281 Fällen werden neu Leistungen zugesprochen, in 3 von 281 Fällen werden anders als bisher keine Leistungen mehr zugesprochen. Die Abgänge lassen sich dadurch erklären, dass die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht wird, dass entgegen den Vorgaben des Kantons Einkommensfreibeträge nicht berücksichtigt werden oder dass aufgrund geringer Fehlbeträge keine Leistungen mehr zugesprochen werden. In der Bilanz reduziert sich die Zahl der unterstützten Neuanmeldungen um 2 Fälle.

### Gesamtkostenentwicklung

Die Gesamtkostenentwicklung wird an dieser Stelle anhand der ermittelten Fehlbeträge aufgezeigt. Die 2 neu anspruchsberechtigten Fälle verursachen Mehrkosten von 98 Franken. Dadurch, dass 1 Fall die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht, kommt es zu Einsparungen von 202 Franken. Bei den 253 Fällen, welche nach alter und neuer Berechnung unverändert einen Fehlbetrag ausweisen, ergibt sich eine Kostenre-

## Zusammenfassung

duktion von insgesamt 5'980 Franken. Der für alle Neuanmeldungen ermittelte Fehlbetrag liegt in der Bilanz um 6'084 Franken tiefer als nach alter Berechnung, auf dem Niveau von 98 Prozent der bisherigen Kosten.

Nachfolgend wird erhellt, wie die Kostenveränderungen bei den anspruchsberechtigten bzw. unterstützten Fällen zustande kommt. Grundlage für den Fallkostenvergleich nach neuer und bisheriger Praxis bilden die Fälle, die nach neuer Berechnung anspruchsberechtigt sind (255 Fälle) bzw. unterstützt werden (252 Fälle).

### Anteil der Fälle mit Kostenzunahme/-abnahme

Bei 1 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle ist der alte und neue Fehlbetrag identisch. 40 Prozent weisen eine Zunahme, 59 Prozent eine Abnahme des Fehlbetrags auf. Bei den Nichterwerbstätigen verzeichnen rund 7 von 10 Fällen einen Rückgang des Fehlbetrags, 3 von 10 Fällen eine Zunahme. Spiegelbildlich verhält es sich bei den Working Poor: In 7 von 10 Fällen nimmt der Fehlbetrag zu, in 3 von 10 Fällen nimmt er ab. Praktisch dasselbe Bild zeigt sich bei den unterstützten Fällen in Bezug auf den Unterstützungsbetrag.

### Entwicklung der Fehlbeträge

Die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse zur Entwicklung der Fehl- und Unterstützungsbeträge beziehen sich auf die 19 Sozialdienste ohne die Sozialdienste Interlaken/Steffisburg.

Die heutigen Fehlbeträge bewegen sich auf dem Niveau von 99 Prozent der bisher ermittelten Fehlbeträge. Pro Fall ergab sich bisher ein durchschnittlicher Fehlbetrag von 1'523 Franken, nach neuen Richtlinien liegt der Fehlbetrag bei 1'509 Franken, was einem Rückgang von 14 Franken entspricht.

Die insgesamt leicht tieferen Kosten sind auf die Nichterwerbstätigen zurückzuführen, die mehr als 70 Prozent der Fälle ausmachen und gleichzeitig den absolut betrachtet grössten Kostenrückgang aufweisen. Bei Nichterwerbstätigen reduziert sich der Fehlbetrag um durchschnittlich 29 Franken pro Fall. Bei Erwerbstätigen steigt er um durchschnittlich 27 Franken, bei Vollzeit-Working-Poor um 22 Franken, bei Teilzeit-Working-Poor um 28 Franken.

### Entwicklung der Unterstützungsbeträge

Nur unwesentlich anders präsentiert sich die Situation bei den unterstützten Fällen. Der monatliche Unterstützungsbetrag bei Nichterwerbstätigen liegt bei durchschnittlich 1'626 Franken, das sind 28 Franken weniger als bisher. Erwerbstätige erhalten durchschnittlich 1'220 Franken

monatlich, 27 Franken mehr als bisher. Für Vollzeit-Working-Poor beträgt die zugesprochene Leistung monatlich 22 Franken mehr (756 Franken), für Teilzeit-Working-Poor 28 Franken mehr (1'335 Franken).

### Praxis der Sozialdienste

Die vorliegende Untersuchung dokumentiert die «realen» Effekte des Systemwechsels, d.h. die Auswirkungen der neuen Richtlinien *und* der Praxis der Sozialdienste in der Anwendung der Richtlinien. Zu berücksichtigen ist u.a. die Praxis bei den situationsbedingten Leistungen und bei der Anrechnung von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen.

■ **Situationsbedingte Leistungen (SIL).** Die neuen SKOS-Richtlinien sind betreffend die Anrechnung von SIL gegenüber den alten unverändert geblieben. Trotz den identischen Bestimmungen haben einige Sozialdienste ihre Praxis im Bereich der SIL auf das neue Jahr hin geändert. Insgesamt werden in 27 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle SIL angerechnet, mit einem durchschnittlichen Betrag von 233 Franken. Bei 10 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle bzw. 38 Prozent der Fälle mit SIL werden SIL nach alten und neuen Richtlinien unterschiedlich angerechnet. SIL wurden in diesen Fällen nach bisheriger Praxis zurückhaltender angerechnet, als dies die SKOS-Richtlinien vorsehen. Auf alle Fälle mit SIL gerechnet, wurden früher 44 Franken pro Fall weniger angerechnet.

■ **Einkommensfreibeträge (EFB):** Mit Ausnahme der Gemeinden Interlaken und Steffisburg haben alle Sozialdienste bei der Bemessung der Eintrittsschwelle allfällige Einkommensfreibeträge berücksichtigt. Wird die Eintrittsschwelle erreicht, rechnen alle 21 Sozialdienste EFB an.

■ **Integrationszulagen (MIZ, IZU):** Für die Sozialdienste besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum, ob sie bereits bei der Bemessung der Eintrittsschwelle Integrationszulagen anrechnen oder nicht. Den Sozialdiensten wird eine Frist von drei, in begründeten Fällen von maximal sechs Monaten (Art. 8b SHV) gewährt.

In 86 Prozent der unterstützten Einheiten leben Personen über 16 Jahren ohne Erwerbstätigkeit (=Personen, für die eine minimale Integrationszulage oder Integrationszulage ausgerichtet werden kann). In 65 Prozent dieser Fälle bzw. 56 Prozent der Fälle insgesamt wurden Zulagen angerechnet.

In Einzelfällen (Wiederanmeldungen) wurden die Integrationszulagen aufgrund fehlender Integrationsbereitschaft nicht angerechnet; demzufolge wurde der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits ab Beginn der Unterstützung gekürzt. In den übrigen Fällen ist der Entscheid für die Ge-

währung von Zulagen noch offen. D.h. es wird innerhalb der nächsten 3 bzw. 6 Monate entschieden, ob eine Integrationszulage angerechnet oder ob eine Sanktion wirksam wird.

### **Beantwortung der Untersuchungsfragen**

Zusammenfassend werden nun die Ergebnisse mit Bezug auf die konkreten Untersuchungsfragen wiederholt.

■ **«Bei wie vielen Gesuchen führt der Systemwechsel zu keiner Änderung bezüglich Unterstützungsentscheid?»** Der Systemwechsel führt bei 99 Prozent der 281 Neuanmeldungen zu keiner Veränderung der Anspruchsberechtigung und des Unterstützungsentscheids.

■ **«Führt die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle im Kanton Bern während der Untersuchungsperiode zu Fallzunahmen?»** Die Zahl der anspruchsberechtigten Fälle nimmt um 1 Fall zu, die Zahl der unterstützten Fälle nimmt um 2 Fälle ab.

■ **«Führt die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle im Kanton Bern während der Untersuchungsperiode zu Mehrkosten?»** Die nach neuen Unterstützungsrichtlinien ermittelten Fehlbeträge/Unterstützungsbeträge liegen über alle anspruchsberechtigten/unterstützten Fälle auf dem Niveau von 99 Prozent der bisherigen Kosten. Gegenüber den bisherigen Richtlinien nimmt der Fehlbetrag pro Fall um 14 Franken ab, der monatliche Unterstützungsbeitrag liegt um 13 Franken tiefer (ohne Fälle Interlaken/Steffisburg).

■ **«Bei wie vielen Gesuchen führt der Systemwechsel zu keiner Änderung bezüglich Höhe der finanziellen Unterstützung?»** Bei 1 Prozent der unterstützten Fälle bleibt der Unterstützungsbeitrag identisch. 39 Prozent weisen eine Zunahme, 60 Prozent eine Abnahme auf.

■ **«Welche finanziellen Auswirkungen haben die neuen Richtlinien insbesondere bei Erwerbstätigen, Vollzeit-Working-Poor und Teilzeit-Working-Poor?»** Der monatliche Unterstützungsbeitrag liegt für Nichterwerbstätige durchschnittlich bei 1'626 Franken, das sind 28 Franken weniger als bisher. Erwerbstätige werden mit durchschnittlich 1'220 Franken unterstützt, das sind 27 Franken mehr. Vollzeit-Working-Poor erhalten monatlich 22 Franken mehr (756 Franken), Teilzeit-Working-Poor 28 Franken mehr (1'335 Franken) (ohne Fälle Interlaken/Steffisburg).

## 1 Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2006 hat der Kanton Bern mit der teilrevidierten Sozialhilfeverordnung (SHV) die neuen Unterstützungsrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) umgesetzt. Die neuen Richtlinien setzen verstärkt auf das Prinzip, dass das Bemühen um berufliche und soziale Integration unterstützt und fehlende Mitwirkung bestraft werden soll. Unter anderem wurde der Grundbedarf für den Lebensunterhalt herabgesetzt und dadurch der Spielraum für leistungsbezogene Beiträge erhöht. Damit Arbeit sich lohnt und falsche Anreize vermindert werden, haben erwerbstätige SozialhilfebezüglerInnen (Working Poor) neu Anspruch auf die Anrechnung von Freibeträgen auf ihrem Erwerbseinkommen. Nichterwerbstätige SozialhilfebezüglerInnen, die sich um soziale und berufliche Integration bemühen, erhalten Integrationszulagen.

Nach dem Berner Modell sind die Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen, soweit die entsprechende Eigenleistung oder Mitwirkung ausgewiesen ist, bereits bei der Bemessung der Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe zu berücksichtigen. Insgesamt werden die neuen Richtlinien von einer grossen Mehrheit der Fachpersonen der Sozialdienste unterstützt. In zwei Gemeinden, Interlaken und Steffisburg, haben die Sozialbehörden beschlossen, bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs von den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) abzuweichen. Es wird befürchtet, dass es insbesondere bei den Working Poor zu einer Zunahme der Sozialhilfefälle und zu einer Kostensteigerung kommt.

Nach einer gemeinsamen Sitzung der involvierten Parteien im Dezember 2005 wurde an der GLK vom 9. Januar 2006 beschlossen, ohne kurzfristige Änderungen an der Umsetzung im Kanton Bern festzuhalten und eine zusätzliche Evaluation im Bereich der Eintrittsschwelle in Auftrag zu geben.

### **Auftrag und Untersuchungsfragen**

Die finanziellen Auswirkungen der Umstellung auf die neuen Richtlinien werden im Rahmen einer Gesamtevaluation beurteilt. Die Kostenneutralität wird dabei basierend auf der Umstellung der laufenden Sozialhilfedossiers untersucht. Durchgeführt wird Gesamtevaluation von der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. Der Bericht ist Ende August 2006 zu erwarten.

Mit der Durchführung der Kurzevaluation zur Eintrittsschwelle hat das Kantonale Sozialamt das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS beauftragt. Die Kurzevaluation soll insbesondere die Fragen beantworten, ob die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle zu einer Fallzunahme und zu Mehrkosten führt.

Konkret soll die Untersuchung folgende Fragen beantworten:

- Führt die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle im Kanton Bern während der Untersuchungsperiode zu Fallzunahmen und Mehrkosten?
- Bei wie vielen Gesuchen führt der Systemwechsel zu keiner Änderung bezüglich Unterstützungsentcheid und/oder Höhe der finanziellen Unterstützung?
- Welche finanziellen Auswirkungen haben die neuen Richtlinien insbesondere bei Erwerbstätigen (Working Poor), Vollzeit-Working-Poor und Teilzeit-Working-Poor?

Als Vollzeit-Working-Poor gelten Haushalte mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 90 Prozent ohne existenzsicherndes Einkommen, Teilzeit-Working-Poor sind Haushalte mit einem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit von weniger als 90 Prozent.

## 2 Zur Erhebung

Basierend auf einer repräsentativen Stichprobe wurde in 21 Sozialdiensten für die Dauer eines Monats – in einem Fall während zwei Wochen - eine Vollerhebung der neuen Anträge auf reguläre wirtschaftliche Unterstützung durchgeführt. Die Anträge wurden von den Sozialdiensten nach neuer und bisheriger Praxis berechnet. Die Untersuchung dokumentiert damit die «realen» Auswirkungen des Systemwechsels, d.h. die Effekte der neuen Richtlinien *und* der Praxis der Sozialdienste in der Anwendung der Richtlinien.

■ **Durchführung der Erhebung:** Die LeiterInnen der beteiligten Sozialdienste wurden vom Sozialamt des Kantons Bern telefonisch kontaktiert und über die geplante Erhebung informiert. Alle Stellen sicherten grundsätzlich ihre Beteiligung zu. Der Erhebungsbogen zur Erfassung der Fallinformationen wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt erarbeitet und einem Pretest unterzogen. Er stand den Sozialdiensten wahlweise in elektronischer Form oder als Papierfragebogen zur Verfügung. Die Dokumente (Erhebungsbogen, Erläuterungen zur Erhebung) wurden den Sozialdiensten zusammen mit einem Begleitbrief der Vorsteherin des Kantonalen Sozialamts per Mail zugestellt, der Begleitbrief zusätzlich per Post. Der Rücksand der Daten erfolgte aus zeitlichen Gründen in zwei Tranchen. Einige Tage vor den jeweiligen Rücksandeterminen wurde den Sozialdiensten eine Erinnerung zugeschickt. Jeweils nach Erhalt der Daten erfolgte eine Plausibilisierung der Daten. Falls erforderlich wurde bei fehlenden oder unplausiblen Angaben sowie bei Unklarheiten betreffend die Unterstützungspraxis bei den Sozialdiensten rückgefragt und die Daten wenn nötig ergänzt.

■ **Stichprobe der Sozialdienste:** Die Erhebung zur Eintrittsschwelle beruht auf der repräsentativen Stichprobe, welche von der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt des Kantons Bern für die Gesamtevaluation gezogen wurde. Diese deckt 20 der 23 nicht-jurassischen Amtsbezirke des Kantons Bern ab. Ausgewählt wurden die Sozialdienste Belp, Bern, Biel, Brügg, Erlach, Frutigen, Herzogenbuchsee, Hindelbank, Huttwil, Interlaken, Konolfingen, Langenthal, Laupen, Lengnau, Meiringen, Schüpfen, Spiez, Steffisburg, Wahlern und Zweisimmen. In die Erhebung zur Eintrittsschwelle wurde zusätzlich der Sozialdienst der Stadt Thun einbezogen. Die an der Untersuchung zur Eintrittsschwelle beteiligten 21 Sozialdienste repräsentieren damit einen Drittel der Sozialdienste im Kanton Bern und rund 60 Prozent der Sozialhilfedossiers (vgl. Tabelle 1).

■ **Erhebungszeitraum:** Die Datenerhebung erstreckte sich auf die letzten beiden Wochen des Monats Februar und die ersten beiden Wochen des Monats März (13. Februar bis und mit 10. März 2006). Im Falle des Sozialdienstes der Stadt Bern wurde die Erhebungsdauer auf zwei Wochen beschränkt. Erhoben wurden die Neuanmeldungen der letzten und der ersten Woche des jeweiligen Monats (20. Februar bis und mit 3. März 2006).

■ **Grundgesamtheit der Erhebung:** Erfasst wurden alle Neuanmeldungen, für die im Erhebungszeitraum reguläre wirtschaftliche Unterstützung abgeklärt wurde. Kurzfristige Überbrückungshilfen wurden nicht berücksichtigt. Als Neuanmeldungen gelten auch Wiederaufnahmen nach einem mindestens sechsmonatigen Unterbruch. Von den Sozialdiensten wurden im Erhebungszeitraum 282 Fälle erfasst. Davon konnten 281 Fälle in die Auswertung einbezogen werden.



Tabelle 1: Stichprobe für die Evaluation der Eintrittsschwelle und Fallzahlen

Sozialdienst	Kommunal gross	Kommunal klein	Regional gross	Regional klein	Sozialhilfedossiers 2003			Grundgesamtheit Erhebung Eintrittsschwelle *	
					Anzahl	Anteil Kanton	Anteil Stichprobe	Anzahl	Anteil
Belp				x	318	1.4%	2.5%	6	2.1%
Bern	x				3'445	15.7%	26.8%	73	26.0%
Biel	x				2'642	12.0%	20.5%	34	12.1%
Brügg				x	298	1.4%	2.3%	7	2.5%
Erlach				x	167	0.8%	1.3%	4	1.4%
Frutigen				x	223	1.0%	1.7%	10	3.6%
Herzogenbuchsee		x			215	1.0%	1.7%	6	2.1%
Hindelbank				x	179	0.8%	1.4%	2	0.7%
Huttwil			x		361	1.6%	2.8%	9	3.2%
Interlaken			x		628	2.9%	4.9%	16	5.7%
Konolfingen				x	291	1.3%	2.3%	4	1.4%
Langenthal			x		481	2.2%	3.7%	15	5.3%
Laupen				x	308	1.4%	2.4%	6	2.1%
Lengnau		x			113	0.5%	0.9%	4	1.4%
Meiringen				x	108	0.5%	0.8%	2	0.7%
Schüpfen				x	135	0.6%	1.0%	8	2.8%
Spiez			x		696	3.2%	5.4%	6	2.1%
Steffisburg			x		479	2.2%	3.7%	16	5.7%
Thun	x				1'595	7.3%	12.4%	44	15.7%
Wahlern		x			96	0.4%	0.7%	5	1.8%
Zweisimmen				x	82	0.4%	0.6%	4	1.4%
<b>Total Stichprobe</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>12'860</b>	<b>58.5%</b>	<b>100%</b>	<b>281</b>	<b>100.0%</b>
<b>Total Kanton Bern</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>32</b>	<b>21'989</b>	<b>100%</b>			

\* Neuanmeldungen mit Gesuch um wirtschaftliche Unterstützung, Kalenderwochen 7-10/2006 (Stadt Bern: Kalenderwochen 8-9/2006).

### Datenbasis für die Auswertung

■ Die Daten der Stadt Bern (2 Erhebungswochen) werden ungewichtet in die Auswertung einbezogen.

### Zur Interpretation der Ergebnisse

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen.

■ **Aussagekraft:** Die Untersuchung dokumentiert während eines vollen Monats (Stadt Bern: zwei Wochen) die Auswirkungen der neuen Unterstützungsrichtlinien auf die Entwicklung der Fallzahlen und der Fallkosten anhand einer Vollerhebung der Neuanmeldungen. Damit werden die Auswirkungen der neuen Richtlinien in den 21 beteiligten Sozialdiensten 1:1 abgebildet.

Da sich die Neuanmeldungen in den übrigen Monaten möglicherweise anders zusammensetzen (bspw. mehr/weniger Erwerbshaushalte, mehr/weniger erwerbstätige Alleinerziehende etc.), können sich die festgestellten relativen und absoluten Grössenverhältnisse über das ganze Jahr betrachtet verändern.

Die Voraussetzungen für eine Hochrechnung der Angaben auf die Gesamtheit der Sozialdienste im Kanton Bern sind bei dem vorliegenden Untersuchungsdesign nicht gegeben.

■ **Grundlage für den Kostenvergleich:** Ermittelt werden in der vorliegenden Untersuchung die unmittelbar zu Beginn der wirtschaftlichen Unterstützung zugesprochenen Leistungen. Den Sozialdiensten wird für den Entscheid, ob ein Anspruch auf Integrationszulagen besteht, eine Frist von drei, in begründeten Fällen maximal sechs Monaten gewährt (Art. 8b SHV). Sind die Voraussetzungen gegeben, werden nach drei bzw. sechs Monaten Integrationszulagen angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist eine Kürzung des Grundbedarfs um 15 Prozent zwingend. Nach höchstens sechs Monaten muss der Anspruch auf Integrationszulagen zudem überprüft werden (Art. 8c SHV).

■ **Ursachen der Veränderung:** Die Untersuchung ist so angelegt, dass sie die «realen» Auswirkungen des Systemwechsels auf die Fallzahlen und die Kosten aufzeigt. Festgestellte Veränderungen lassen sich sowohl auf die Neugestaltung der Richtlinien zurückführen, als auch auf die Praxis der Sozialdienste in der Anwendung der alten und neuen Richtlinien. Im einzelnen Fall kann bspw. eine Kostensteigerung u.a. damit erklärt werden, dass nach bisheriger Praxis die Zulage zum Grundbedarf I (ab der dritten Person ab 16 Jahren) nicht angerechnet wurde, auch wenn dies durch die Richtlinien vorgegeben war. Bei der Auswertung wird der Ermessens- und Handlungsspielraum der Sozialdienste bei der Anwendung der Richtlinien soweit möglich differenziert betrachtet.

### 3 Ergebnisse

Im Untersuchungszeitraum (Stadt Bern 2 Wochen, übrige 20 Sozialdienste 4 Wochen) wurden insgesamt 281 Neuanmeldungen um wirtschaftliche Hilfe abgeklärt.

#### 3.1 Struktur der Neuanmeldungen

Rund 4 von 10 aller Antragstellenden sind alleinstehend, 6 von 10 leben in Mehrpersonenhaushalten, darunter ist 1 von 10 Personen alleinerziehend mit Kindern unter 16 Jahren.

70 Prozent der Neuanmeldungen stammen von nichterwerbstätigen Haushalten.<sup>1</sup> Lehrlinge sowie Teilnehmende an Beschäftigungsprogrammen gelten als nichterwerbstätig. Anstelle von Einkommensfreibeträgen erhalten sie Integrationszulagen. 30 Prozent der Fälle sind Haushalte mit einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt (Working Poor), 10 Prozent sind Vollzeit-Working-Poor, ein Fünftel Teilzeit-Working-Poor.<sup>2</sup> Alleinerziehende Working Poor sind mit einem Anteil von 4 Prozent vertreten.

Tabelle: Struktur der Neuanmeldungen nach Haushaltstruktur und Erwerbstätigkeit

	Total	Haushaltstruktur			Erwerbstätigkeit				Alleinerz. WP
		Einpers.- HH	Mehrpers.- HH	Alleinerziehend	Nicht-Erwerbst.	Erwerbstätig	Vollzeit-WP	Teilzeit-WP	
<b>Fälle insgesamt</b>									
Anzahl	281	108	173	30	197	84	27	57	12
Anteil	100%	38%	62%	11%	70%	30%	10%	20%	4%
<b>Fälle Basis 1</b>									
Anzahl	249	96	153	29	176	73	24	49	11
Anteil	100%	39%	61%	12%	71%	29%	10%	20%	4%
<b>Fälle Basis 2</b>									
Anzahl	32	12	20	1	21	11	3	8	1
Anteil	100%	38%	63%	3%	66%	34%	9%	25%	3%

Basis 1: ohne Interlaken/Steffisburg; Basis 2: Interlaken/Steffisburg.

<sup>1</sup> Der Begriff «Haushalt» bezieht sich in diesem Bericht grundsätzlich auf Unterstützungseinheit.

<sup>2</sup> **Vollzeit-Working-Poor:** Haushalte deren Mitglieder insgesamt 36 Stunden pro Woche oder mehr einer Erwerbsarbeit nachgehen; dies entspricht einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent und mehr. **Teilzeit-Working-Poor:** Haushalte deren Mitglieder insgesamt weniger als 36 Stunden pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen; dies entspricht einem Beschäftigungsgrad bis 89 Prozent.

### 3.2 Auswirkungen auf die Fallzahlen

Die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Fallzahlen werden anhand von zwei Kriterien aufgezeigt:

- Der Zahl der gemäss den Unterstützungsrichtlinien **anspruchsberechtigten Fälle**, d.h. der Fälle für die ein **Fehlbetrag** ermittelt wird. Allfällige Zulagen und Einkommensfreibeträge werden dabei berücksichtigt. Aufgezeigt werden damit die eigentlichen Auswirkungen der Ausgestaltung der Eintrittsschwelle.
- Der Zahl der **unterstützten Fälle** bei denen eine **Leistung zugesprochen** wird. Berücksichtigt wird dabei die Praxis der Sozialdienste, u.a. die Praxis, einen Fall nicht zu unterstützen, wenn der Fehlbetrag aufgrund der Ausrichtung von Zulagen und Freibeträgen zustande kommt.

Grundlage der Auswertung bilden alle 281 neuen Anträge um reguläre wirtschaftliche Hilfe, die nach neuen und alten Richtlinien berechnet wurden.

#### Veränderung der Zahl der Fälle mit Anspruchsberechtigung (Fehlbetrag)

In 99 Prozent aller Fälle führt der Systemwechsel zu keiner Veränderung der Anspruchsberechtigung. Für 90 Prozent der Anträge wird unverändert ein Fehlbetrag ermittelt, 9 Prozent erreichen wie bisher die Eintrittsschwelle nicht. Bei 2 von 281 Neuanmeldungen wird neu ein Fehlbetrag ermittelt, in 1 von 281 Fällen wird die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht. Die Zahl der anspruchsberechtigten Fälle erhöht sich in der Bilanz um 1 Fall.

Tabelle 2: Fälle mit Fehlbetrag nach neuen / alten Richtlinien

		Neue Richtlinien			
		Fehlbetrag	Kein Fehlbetrag		
Alte Richtlinien	Fehlbetrag	253 (90.0%)	1 (0.4%)	Unverändert	278 (98.9%)
	Kein Fehlbetrag	2 (0.7%)	25 (8.9%)	Zugänge	2 (0.7%)
				Abgänge	1 (0.4%)
				<b>Bilanz</b>	<b>+ 1 (0.4%)</b>
281 (100%)					

Basis: Total der Neuanmeldungen, N= 281.

### Veränderung der Zahl der Fälle mit Unterstützung (zugesprochene Leistung)

Betrachtet man die Entwicklung der Zahl der effektiv unterstützten Fälle, ergibt sich ein in Nuancen anderes Bild.

Insgesamt 99 Prozent Gesuche werden unverändert unterstützt bzw. nicht unterstützt. In 1 von 281 Fällen werden neu Leistungen zugesprochen, in 3 von 281 Fällen werden keine Leistungen mehr zugesprochen. In der Bilanz reduziert sich die Zahl der unterstützten Fälle demnach um 2 Fälle.

Tabelle 3: Fälle mit Fehlbetrag nach neuen / alten Richtlinien

		Neue Richtlinien			
		unterstützt	nicht unterstützt		
Alte Richtlinien	unterstützt	251 (89.3%)	3 (1.1%)	Unverändert	277 98.6%
	nicht unterstützt	1 (0.4%)	26 (9.3%)	Zugänge	1 0.4%
				Abgänge	3 1.1%
				<b>Bilanz</b>	<b>- 2 - 0.7%</b>
				281 (100%)	

Basis: Total der Neuanmeldungen, N= 281.

Um die auf den ersten Blick widersprüchliche Entwicklung der Zahl der anspruchsberechtigten und der unterstützten Fälle zu erhellen, werden die entsprechenden Einzelfälle nachfolgend porträtiert.

### Darstellung der Fälle mit einer Veränderung betreffend Anspruch/Unterstützung

In Tabelle 4 werden die Angaben zur Budgetberechnung nach neuen und alten Richtlinien für die Fälle dargestellt, welche für die oben beschriebenen Veränderungen in den Fallzahlen verantwortlich sind. Dabei lassen sich drei Konstellationen ausmachen.

#### I. Die Eintrittsschwelle wird neu erreicht (Fälle A und B)

■ **Frau A** absolviert mit 51 Jahren eine Ausbildung zur Altenpflegerin. Sie war bereits bisher in diesem Bereich tätig, anfänglich in einer 80-Prozent-Anstellung. Aus gesundheitlichen Problemen war sie gezwungen, das Pensum zu reduzieren und arbeitet nun 60 Prozent. Angerechnet werden ihr 300 Franken Einkommensfreibeträge, nach bisheriger Praxis wurde eine Pauschale für Erwerbsunkosten von 150 Franken angerechnet. Es kommt dadurch nach neuer Berechnung zu einem Fehlbetrag von 6 Franken gegenüber Mehreinnahmen von 55 Franken nach bisheriger Berechnung. Dies ändert jedoch nichts an der Unterstützung von Frau A. Der zuständige Sozialdienst sichert Frau A in jedem Fall die Übernahme der Krankenkassenprämien in der Höhe von 308 Franken zu. Da Frau A motiviert ist und sich um ihre berufliche Integration bemüht, wird die Unterstützung im Hinblick auf die nachhaltige Integration von den Zuständigen als sinnvoll erachtet.

### 3 Ergebnisse

■ **Person B** lebt in einem Haushalt mit drei weiteren Personen. Sie ist zu 40 Prozent erwerbstätig und gehört damit zu den Teilzeit-Working-Poor. Sie erhält Einkommensfreibeträge von 250 Franken angerechnet. Bisher wurden Pauschalen für Erwerbsunkosten von 100 Franken gewährt. Bei einem Einkommen von 1'355 Franken resultierten nach alter Berechnung Mehreinnahmen von 49 Franken, neu wird ein Fehlbetrag von 92 Franken ermittelt. Person B wird mit diesem Beitrag unterstützt.

#### *II. Die Eintrittsschwelle wird nicht mehr erreicht (Fall C)*

■ Bei **Fall C** handelt es sich um einen Haushalt von 5 Personen, bei denen alle Personen unterstützt werden. Ein Haushaltmitglied ist zu 60 Prozent erwerbstätig, wodurch der Haushalt zu den Teilzeit-Working-Poor gehört. Angerechnet werden Einkommensfreibeträge in der Höhe von 300 Franken. Bisher wurden Pauschalen für Erwerbsunkosten von 250 Franken gewährt. Im zuständigen Sozialdienst wurde ab einem Beschäftigungsgrad von über 50 Prozent die volle Pauschale gewährt. Für die über 16jährige nichterwerbstätige Person wurde keine Integrationszulage angerechnet (Art. 8b SHV). Bei Einnahmen von 4'921 Franken resultierte nach alter Berechnung ein Fehlbetrag von 202 Franken und der Fall nach Angabe des Sozialdiensts mit diesem Betrag unterstützt. Neu werden Mehreinnahmen von 18 Franken ermittelt. Die Eintrittsschwelle wird daher nicht erreicht und der Fall nicht unterstützt.

#### *III. Die Eintrittsschwelle wird wie bisher erreicht, es werden keine Leistungen mehr zugesprochen (Fälle D und E)*

■ Bei **Fall D** handelt es sich um einen nichterwerbstätigen Haushalt von 5 Personen, bei denen 4 Personen unterstützt werden. Die Einnahmen der Unterstützungseinheit betragen 4'329 Franken. Es werden Integrationszulagen von 500 Franken angerechnet, sowie ausgewiesene situationsbedingte Leistungen von 200 Franken. Obwohl die Bestimmungen zur Anrechnung von situationsbedingten Leistungen unverändert sind, wurden nach bisheriger Praxis des zuständigen Sozialdienstes nur 100 Franken situationsbedingte Leistungen angerechnet. Die Unterstützungseinheit überschreitet sowohl nach alter wie auch neuer Berechnung die Eintrittsschwelle. Da jedoch der neu ermittelte Fehlbetrag gering ausfällt (74 Franken gegenüber 333 Franken nach bisheriger Berechnung), wird der Fall nicht mehr unterstützt.

■ Im Fall von **Familie E** handelt es sich um einen Paarhaushalt mit einem Kind im Vorschulalter. Ein Partner ist zu 100 Prozent erwerbstätig, Familie E gehört damit zu den Vollzeit-Working-Poor. Entsprechend der Erwerbstätigkeit werden im neuen Budget 400 Franken Einkommensfreibeträge gutgeschrieben, nach alter Berechnung wurde die Erwerbsunkostenpauschale von 250 Franken angerechnet. Für die über 16jährige nichterwerbstätige Person wird keine Integrationszulage angerechnet (Art. 8b SHV). Bei einem Einkommen von 3'450 Franken wurde nach alter Berechnung ein Fehlbetrag von 464 Franken ermittelt und der Haushalt unterstützt. Nach neuer Berechnung wird ein Fehlbetrag von 398 Franken ermittelt. Da dieser Fehlbetrag aufgrund des Einkommensfreibetrags zustande kommt und der zuständige Sozialdienst von den Vorgaben des Kantons bei der Bestimmung der Eintrittsschwelle abweicht, gilt die Eintrittsschwelle als nicht erreicht. Der Fall wird daher nicht mehr unterstützt.

Bei einem weiteren, ebenfalls in Tabelle 4 dargestellten Fall kommt es weder zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung noch der Unterstützung, bei der Ermittlung der Eintrittsschwelle wird jedoch von den Vorgaben des Kantons abgewichen (Fall F).

■ Bei **Fall F** handelt es sich um einen Haushalt mit vier minderjährigen Kindern. Das Paar ist zu 100% bzw. 20% erwerbstätig, womit die Familie zu den Vollzeit-Working-Poor gehört. Auf dem monatlichen Einkommen von 4'860 Franken können Einkommensfreibeträge von 400 Franken angerechnet werden, zuzüglich 200 Franken Integrationszulagen. Bisher wurden 250 Franken Pauschalen für Erwerbsunkosten angerechnet. Dies führte bisher zu einem Fehlbetrag von 56 Franken, neu wird ein Fehlbedarf von 117 Franken ermittelt. Der zuständige Sozialdienst weicht bei der Bemessung der Eintrittsschwelle von den Vorgaben des Kantons ab, der Haushalt wird daher nicht unterstützt. Aufgrund des geringen Fehlbetrags wäre Familie F bereits bisher nicht unterstützt worden.

Tabelle 4: Neuanmeldungen, bei denen der Systemwechsel zu einer Veränderung des Anspruchs und/oder der Unterstützung geführt hat bzw. bei denen von den Vorgaben des Kantons abgewichen wird

	Fall A	Fall B	Fall C	Fall D	Fall E	Fall F
<b>Struktur der UE</b>						
Anzahl Personen in der UE	1	1	5	4	3	6
Anzahl Personen im Haushalt	2	3	5	5	3	6
Beschäftigungsgrad Dossierträger/in	60	40				100
Beschäftigungsgrad weitere Person			60		100	20
<b>Budget nach neuen Richtlinien</b>						
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	735	595	2'323	1'858	1'786	2'592
Wohnkosten, medizinische Grundversorgung	1'099	538	2'030	1'845	1'512	1'785
Ausgew. situationsbedingte Leistungen (SIL)	375	64	250	200	150	0
Integrationszulagen IZU, MIZ	0	0	0	500	0	200
Einkommensfreibeträge	300	250	300	0	400	400
<i>Total anrechenbare Auslagen</i>	<i>2'510</i>	<i>1'447</i>	<i>4'903</i>	<i>4'403</i>	<i>3'848</i>	<i>4'977</i>
<i>Total Einnahmen (ohne Abzug EFB)</i>	<i>2'504</i>	<i>1'355</i>	<i>4'921</i>	<i>4'329</i>	<i>3'450</i>	<i>4'860</i>
<i>Fehlbetrag</i>	<i>6</i>	<i>92</i>	<i>0</i>	<i>74</i>	<i>398</i>	<i>117</i>
<i>Mehreinnahmen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Zugesprochene Leistung</i>	<i>308</i>	<i>92</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Budget nach alten Richtlinien</b>						
Grundbedarf I	788	639	2'493	2'205	1'916	2'781
Zuschlag Grundbedarf I	0	0	0	412	0	0
Grundbedarf II	36	29	100	100	86	100
Wohnkosten, medizinische Grundversorgung	1'099	538	2'030	1'845	1'512	1'785
Pauschalen allgemeine Erwerbsunkosten (EKP)	150	100	250	0	250	250
Ausgew. situationsbedingte Leistungen (SIL)	375	0	250	100	150	0
<i>Total anrechenbare Auslagen</i>	<i>2'449</i>	<i>1'306</i>	<i>5'123</i>	<i>4'662</i>	<i>3'914</i>	<i>4'916</i>
<i>Total Einnahmen</i>	<i>2'504</i>	<i>1'355</i>	<i>4'921</i>	<i>4'329</i>	<i>3'450</i>	<i>4'860</i>
<i>Fehlbetrag</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>202</i>	<i>333</i>	<i>464</i>	<i>56</i>
<i>Mehreinnahmen</i>	<i>55</i>	<i>49</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Zugesprochene Leistung</i>	<i>308</i>	<i>0</i>	<i>202</i>	<i>333</i>	<i>464</i>	<i>0</i>

### Anzahl und Anteil der abgewiesenen Neuanmeldungen nach Erwerbsstatus

Insgesamt 9 Prozent der Neuanmeldungen erreichen die Eintrittsschwelle nicht (25 Neuanmeldungen erreichten sie bereits früher nicht, 1 Neuanmeldung erreicht sie nicht mehr). Bei den Erwerbstätigen liegt dieser Anteil mit 19 Prozent deutlich höher als bei den Nichterwerbstätigen mit 5 Prozent. Am höchsten liegt der Anteil der nichtanspruchsberechtigten Neuanmeldungen bei Vollzeit-Working-Poor, von diesen erreichen 37 Prozent die Eintrittsschwelle nicht.

Tabelle 5: Abgewiesene Neuanmeldungen nach Erwerbsstatus

	Total		Nicht- erwerbstätig		Erwerbstätig		Vollzeit- Working-Poor		Teilzeit- Working-Poor	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<i>n</i>	281	100%	197	100%	84	100%	27	100%	57	100%
<b>Anspruchsberechtigt</b>										Er
unverändert nicht	25	8.9%	10	5.1%	15	17.9%	10	37.0%	5	8.8%
nicht mehr	1	0.4%	-	-	1	1.2%	-	-	1	0.4%
<i>Total kein Anspruch</i>	26	9.3%	10	5.1%	16	19.0%	10	37.0%	6	2.1%
<b>Unterstützt</b>										
unverändert nicht	26	9.3%	10	5.1%	16	19.0%	11	40.7%	5	1.8%
nicht mehr	3	1.1%	1	0.5%	2	2.4%	1	3.7%	1	0.4%
<i>Total nicht unterstützt</i>	29	10.3%	11	5.6%	18	21.4%	12	44.4%	6	2.1%

Basis: Total der Neuanmeldungen, N= 281.

Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der Unterstützung der Fälle. Bei 1 von 10 Neuanmeldungen kommt es nicht zu einer Unterstützung. Bei den Nichterwerbstätigen liegt der Anteil der nicht unterstützten Neuanmeldungen bei 5 Prozent, bei den Erwerbstätigen bei 21 Prozent. 27 Neuanmeldungen stammen von Vollzeit-Working-Poor, davon werden 44 Prozent nicht unterstützt.



### 3.3 Gesamtkostenentwicklung

Die durch den Systemwechsel bewirkten Kostenveränderungen werden nachfolgend wiederum in Bezug auf den Fehlbetrag und die zugesprochenen Leistungen dargestellt.

#### Gesamtkostenentwicklung in Bezug auf die ermittelten Fehlbeträge

Nach alten Unterstützungsrichtlinien wurden über alle Neuanmeldungen betrachtet Fehlbeträge in der Höhe von insgesamt 388'067 Franken ermittelt, nach neuen Richtlinien beträgt die Gesamtsumme der ermittelten Fehlbeträge 381'983 Franken, das sind 6'084 Franken weniger. Die nach neuen Richtlinien ermittelten Fehlbeträge liegen auf dem Niveau von 98 Prozent der bisherigen Kosten.

In Tabelle 6 wird der Einfluss der neu anspruchsberechtigten bzw. der nicht mehr anspruchsberechtigten Fälle auf die Gesamtkostenentwicklung aufgezeigt. Die zwei neu anspruchsberechtigten Fälle verursachen Mehrkosten von 98 Franken. Dadurch dass ein Fall die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht, kommt es zu Einsparungen von 202 Franken. Bei den 253 Fällen, welche nach alten und neuen Richtlinien einen Fehlbetrag ausweisen, kommt es zu einer Reduktion der Kosten von insgesamt 5'980 Franken. In der Bilanz liegt der insgesamt ermittelte Fehlbetrag wie bereits erwähnt um 6'084 Franken tiefer als nach alter Berechnung.

Tabelle 6: Einfluss der Zugänge/Abgänge auf die Gesamtkosten (Fehlbetrag)

		Neue Richtlinien			
		Fehlbetrag	Kein Fehlbetrag		
Alte Richtlinien	Fehlbetrag	253 Fälle - 5'980 Franken	1 Fall - 202 Franken	<b>Kostenbilanz</b>	
	Kein Fehlbetrag	2 Fälle + 98 Franken		Unverändert	- 5'980 Franken
				Zugänge	+ 98 Franken
				Abgänge	- 202 Franken
				<b>Bilanz</b>	<b>- 6'084 Franken</b>

#### Gesamtkostenentwicklung in Bezug auf die zugesprochenen Leistungen

Nach bisheriger Unterstützungspraxis wurden über alle Neuanmeldungen betrachtet Leistungen in der Höhe von insgesamt 388'322 Franken zugesprochen. Nach neuer Praxis beträgt die Gesamtsumme der zugesprochenen Leistungen 381'696 Franken, das sind 6'626 Franken weniger. Die nach geltender Praxis entstehenden Kosten liegen damit auf dem Niveau von 98 Prozent der bisherigen Kosten.

Tabelle 7 dokumentiert wiederum den Einfluss der neu unterstützten bzw. nicht mehr unterstützten Fälle auf die Gesamtkostenentwicklung. Insgesamt wird nach neuer Praxis 1 Fall unterstützt, der zuvor nicht unterstützt wurde. Er verursacht Mehrkosten von 92 Franken. Durch die drei Fälle, welche entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr unterstützt werden, kommt es zu Einsparungen von 999 Franken. Bei den

übrigen Fällen, welche nach alter und neuer Praxis unterstützt werden, reduzieren sich die zugesprochenen Leistungen um insgesamt 6'626 Franken.

Tabelle 7: Einfluss der Zugänge/Abgänge auf die Gesamtkosten (zugesprochene Leistungen)

		Neue Richtlinien			
		unterstützt	nicht unterstützt		
Alte Richtlinien	unterstützt	251 Fälle - 5'719 Franken	3 Fälle - 999 Franken	Unverändert	- 5'719 Franken
	nicht unterstützt	1 92 Franken		Zugänge	+ 92 Franken
				Abgänge	- 999 Franken
				<b>Bilanz</b>	<b>- 6'626 Franken</b>

### 3.4 Detailanalyse der Kostenentwicklung

In diesem Kapitel soll erhellert werden, wie die Kostenveränderungen zustande kommen, die bei den anspruchsberechtigten bzw. unterstützten Fällen zu beobachten sind. Grundlage für den Kostenvergleich nach neuer und bisheriger Praxis bilden *Fälle, welche nach neuer Berechnung anspruchsberechtigt sind (255 Fälle) bzw. unterstützt werden (252 Fälle)*.

Aufgezeigt werden insbesondere die Auswirkungen auf die erwerbstätigen und die nichterwerbstätigen Haushalte. Nichterwerbstätige Haushalte machen 73 Prozent der Fälle mit Anspruchsberechtigung bzw. 74 Prozent der Fälle mit Unterstützung aus (vgl. Tabelle 8). Ihr Anteil ist also etwas höher als bei den Neuanmeldungen insgesamt, wo er bei 70 Prozent liegt (vgl. Kapitel 3.1). Das liegt daran, dass vor allem Neuanmeldungen von Erwerbstätigen die Eintrittsschwelle nicht erreichen bzw. nicht unterstützt werden.

Tabelle 8: Struktur der anspruchsberechtigten und der unterstützten Fälle nach Erwerbsstatus

	Total	Nicht- erwerbstätig	Erwerbstätig	Vollzeit- Working-Poor	Teilzeit- Working-Poor
<b>Anspruchsberechtigt</b>					
Anzahl	255	187	68	17	51
Anteil	100%	73%	27%	7%	20%
<b>Unterstützt</b>					
Anzahl	252	186	66	15	51
Anteil	100%	74%	26%	6%	20%

Basis: Anspruchsberechtigte bzw. unterstützte Fälle

#### Anteil der Fälle mit Kostenzunahme/-abnahme nach Erwerbsstatus

Betrachtet man die Gesamtheit der anspruchsberechtigten Fälle, zeitigt die Berechnung nach neuen Richtlinien bei 40 Prozent eine Zunahme, bei 59 Prozent eine Abnahme des Fehlbetrags. Bei 1 Prozent bleibt der Fehlbetrag identisch (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Anteil der anspruchsberechtigten Fälle mit Kostenzunahme bzw. mit Kostenabnahme

	Total	Nicht- erwerbstätige	Erwerbstätige	Vollzeit- Working-Poor	Teilzeit- Working-Poor
<i>n</i>	255	187	68	17	51
	100%	100%	100%	100%	100%
Zunahme der Kosten	40%	28%	72%	71%	73%
Abnahme der Kosten	59%	71%	28%	29%	28%
Kosten unverändert	1%	2%	-	-	-

Basis: Anspruchsberechtigte Fälle

Deutliche Unterschiede zeigen sich erwartungsgemäss zwischen den Gesuchen von Nichterwerbstätigen und von Working Poor. Während es bei 7 von 10 Nichterwerbstätigen zu einer Senkung des Fehlbetrags kommt, resultiert bei einem praktisch gleich grossen Anteil der Working Poor ein höherer Fehlbetrag. Diese Aussage gilt auch in Bezug auf die zugesprochenen Leistungen.

Wie sich dies konkret auf die Fehl- und Unterstützungsbeträge auswirkt, wird im nächsten Abschnitt aufgezeigt.

### Entwicklung der Fehlbeträge bei Nichterwerbstätigen und Working Poor

Zur Entwicklung der Fehlbeträge siehe als Überblick Abbildung 1 und im Detail Tabelle 10 auf Seite 14. Wir beschreiben an dieser Stelle die Situation für die 19 Sozialdienste ohne Interlaken/Steffisburg (Basis 1).

Nach den bisherigen Unterstützungsrichtlinien ergab sich pro Unterstützungseinheit ein durchschnittlicher Fehlbetrag von 1'523 Franken. Nach neuen Richtlinien liegt der Fehlbetrag bei 1'509 Franken, was einem Rückgang von 14 Franken pro Fall entspricht. Die aktuellen Fallkosten bewegen sich damit auf dem Niveau von 99 Prozent der bisherigen Kosten.

Die insgesamt leicht tieferen Kosten gehen auf die Nichterwerbstätigen zurück. Diese machen über 70 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle aus und verzeichnen gleichzeitig den grössten Rückgang der Kosten. Bei Haushalten ohne Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt reduziert sich der Fehlbetrag um durchschnittlich 29 Franken pro Unterstützungseinheit. Bei den Erwerbstätigen steigt der Fehlbetrag um durchschnittlich 27 Franken pro Unterstützungseinheit, bei den Vollzeit-Working-Poor um 22 Franken, den Teilzeit-Working-Poor um 29 Franken.

Relativ betrachtet fällt die Zunahme des Fehlbetrags bei den Vollzeit-Working-Poor jedoch grösser aus als bei den Teilzeit-Working-Poor. Der Fehlbetrag steigt bei Working-Poor mit Vollzeitbeschäftigung auf 103 Prozent des bisherigen Fehlbetrags (Teilzeit-Working-Poor: 102 Prozent).

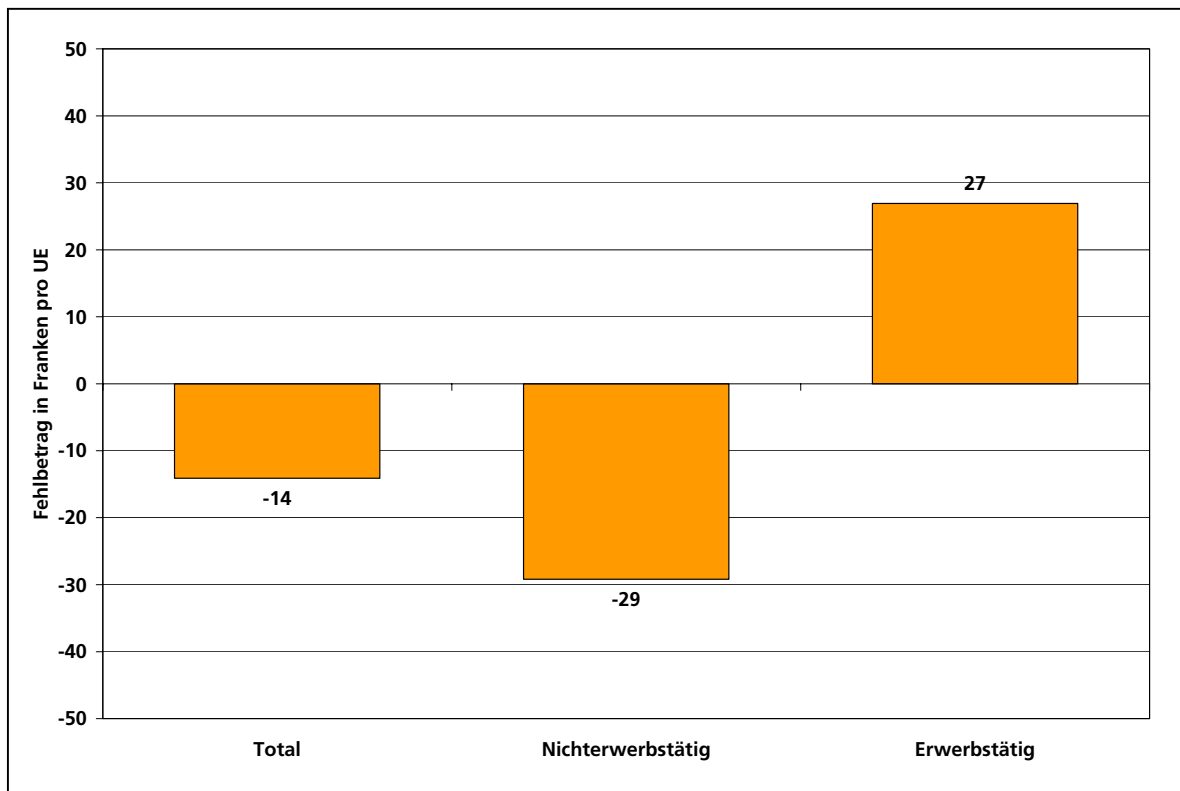
### Entwicklung der zugesprochenen Leistungen bei Nichterwerbstätigen und Working Poor

Zur Entwicklung der zugesprochenen Leistungen siehe als Überblick Abbildung 2 und im Detail Tabelle 11 auf Seite 15. Wiederum beziehen wir uns auf die 19 Sozialdienste ohne Interlaken/Steffisburg (Basis 1).

Die zugesprochenen Leistungen lagen nach bisheriger Unterstützungspraxis bei 1'523 Franken pro Unterstützungseinheit. Nach geltender Praxis werden pro Fall 1'510 Franken monatlich zugesprochen, 13 Franken weniger als bisher. Die effektiven Kosten liegen auf dem Niveau von 99 Prozent der bisherigen Kosten, sind also praktisch unverändert.

Die Einzelheiten der Entwicklung der zugesprochenen Leistungen nach Erwerbsstatus können Tabelle 11 entnommen werden. Es ergibt sich ein mit der Entwicklung der Fehlbeträge vergleichbares Gesamtbild.

Abbildung 1: Entwicklung des Fehlbetrags pro UE nach Erwerbsstatus (ohne Interlaken/Steffisburg)



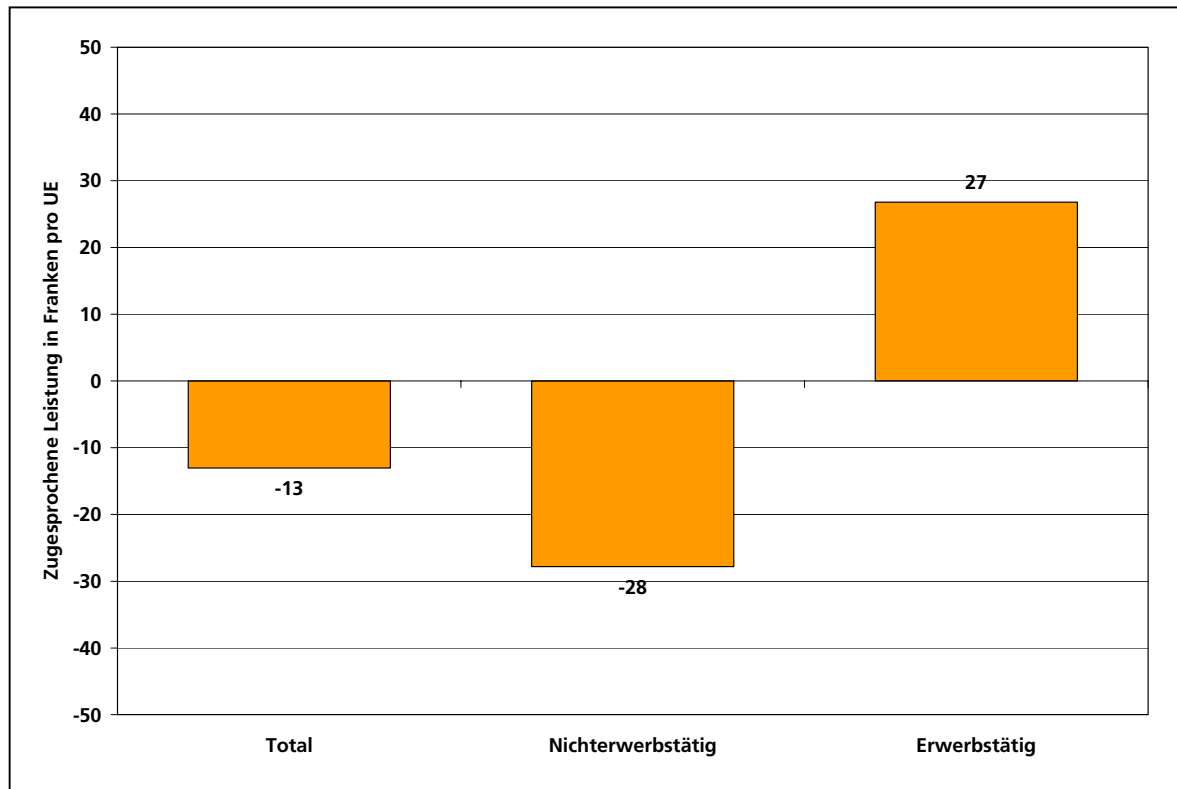
Basis: Anspruchsberechtigte Fälle, ohne Interlaken/Steffisburg (Basis 1), n= 227.

Tabelle 10: Fehlbeträge pro UE nach neuer und bisheriger Berechnung, Veränderungen

	Total	Nichterwerbstätig	Erwerbstätig	Vollzeit-Working-Poor	Teilzeit-Working-Poor
<b>Sozialdienste total</b>					
n	255	187	68	17	51
Fehlbetrag neu	1'498	1'623	1'155	717	1'301
Fehlbetrag alt	1'521	1'662	1'132	698	1'277
Differenz gegenüber alt	-23.1	-39.8	22.8	18.9	24.1
Relation	98%	98%	102%	103%	102%
<b>Basis 1</b>					
n	227	166	61	15	46
Fehlbetrag neu	1'509	1'617	1'215	778	1'357
Fehlbetrag alt	1'523	1'646	1'188	756	1'329
Differenz gegenüber alt	-14.1	-29.2	26.9	21.8	28.6
Relation	99%	98%	102%	103%	102%
<b>Basis 2</b>					
n	28	21	7	2	5
Fehlbetrag neu	1'409	1'667	634	258	785
Fehlbetrag alt	1'505	1'791	647	260	802
Differenz gegenüber alt	-95.7	-123.3	-13.0	-2.5	-17.1
Relation	94%	93%	98%	99%	98%

Basis: Anspruchsberechtigte Fälle (Fälle mit Fehlbetrag), Basis 1: Ohne Interlaken/Steffisburg; Basis 2: Interlaken/Steffisburg.

Abbildung 2: Entwicklung der Leistung pro UE nach Erwerbsstatus (ohne Interlaken/Steffisburg)



Basis: Unterstützte Fälle, ohne Interlaken/Steffisburg (Basis 1), n= 226.

Tabelle 11: Zugesprochene Leistung pro UE nach neuer/bisheriger Berechnung, Veränderungen

	Total	Nichterwerbstätig	Erwerbstätig	Vollzeit- Working-Poor	Teilzeit- Working-Poor
<b>Sozialdienste total</b>					
<i>n</i>	252	186	66	15	51
Leistung neu	1'515	1'631	1'187	778	1'307
Leistung alt	1'537	1'670	1'163	756	1'283
Differenz gegenüber alt	-22.3	-38.6	23.5	21.8	24.0
Relation	99%	98%	102%	103%	102%
<b>Basis 1</b>					
<i>n</i>	226	165	61	15	46
Leistung neu	1'510	1'626	1'220	778	1'364
Leistung alt	1'523	1'654	1'193	756	1'335
Differenz gegenüber alt	-13.1	-27.8	26.8	21.8	28.4
Relation	99%	98%	102%	103%	102%
<b>Basis 2</b>					
<i>n</i>	26	21	5	-	5
Leistung neu	1'498	1'667	785	-	785
Leistung alt	1'600	1'791	802	-	802
Differenz gegenüber alt	-102.9	-123.3	-17.1	-	-17.1
Relation	94%	93%	98%	-	98%

Basis: Unterstützte Fälle; Basis 1: Ohne Interlaken/Steffisburg; Basis 2: Interlaken/Steffisburg.

### 3.5 Praxis der Sozialdienste bei der Anrechnung von Auslagen und Einkommen

Die durchgeführte Erhebung dokumentiert die Auswirkungen des Systemwechsels insgesamt, d.h. auch die allenfalls geänderte Praxis der Sozialdienste in der Anwendung der Unterstützungsrichtlinien. Auf einige Punkte wird daher nachfolgend kurz eingegangen.

Wo nicht anders erwähnt, beziehen sich die Angaben zur Anrechnung von Auslagen auf die Fälle, welche nach neuer Berechnung anspruchsberechtigt sind.

#### **Materielle Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, medizinische Grundversorgung, Wohnkosten)**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ersetzt den bisherigen Grundbedarf I und den Zuschlag zum Grundbedarf I (ab der dritten Person über 16 Jahren). Er wurde für einen Einpersonenhaushalt von 1'030 Franken auf 960 Franken gekürzt. Der Grundbedarf II von 46 Franken wurde gestrichen. Für die medizinische Grundversorgung und die Wohnkosten gelten die bisherigen Regelungen unverändert.

Die Anrechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) erfolgt grundsätzlich gemäss den neuen Richtlinien. In Einzelfällen – diese betreffen Wiederanmeldungen – wird auf dem GBL bereits zu Beginn eine Kürzung vorgenommen.

Nach alten Richtlinien wurde der Grundbedarf I ebenfalls richtliniengemäss angerechnet. Der Grundbedarf II stand nach SKOS-Richtlinien allen finanziell unterstützten Haushalten zu und sollte den Haushalten die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben erleichtern. In gut 90 Prozent der Fälle wurde der Grundbedarf II denn auch angerechnet. Wo dies nicht der Fall ist (24 der 255 anspruchsberechtigten Fälle), handelt es in Einzelfällen wiederum um Kürzungen bei Wiederanmeldungen. Teilweise bestanden Sonderregelungen, so wurde beispielsweise in einem der Sozialdienste bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahren der Grundbedarf II generell gestrichen.

Bei rund 10 Prozent der Fälle wurde ein Zuschlag zum Grundbedarf I ab der dritten Person ab 16 Jahren im Haushalt angerechnet. Auch hier gab es Sonderregelungen, so wurde bspw. der Zuschlag zum GB I in Mehrpersonenhaushalten, bei denen nicht alle unterstützt wurden, verweigert.

#### **Situationsbedingte Leistungen (SIL)**

Die Bestimmung der SKOS-Richtlinien zur Anrechnung von situationsbedingten Leistungen sind gegenüber den alten Richtlinien unverändert geblieben. Trotz den identischen Bestimmungen haben einige Sozialdienste ihre Praxis im Bereich der SIL geändert.

Insgesamt werden in 27 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle SIL angerechnet (69 von 255 Fällen), der durchschnittliche Betrag liegt dabei bei 233 Franken. Mehrheitlich ist die Anrechnung nach neuer und alter Berechnung unverändert, in 26 Fällen aus 7 Sozialdiensten ergeben sich jedoch Änderungen. Dies entspricht 10 Prozent der anspruchsberechtigten Fälle bzw. 38 Prozent der Fälle mit SIL. In diesen Fällen wurde zumeist nach bisheriger Praxis von den Richtlinien abgewichen, indem SIL zurückhaltender angerechnet wurden, als nach SKOS-Richtlinien vorgesehen. Pro Fall macht dies 116 Franken aus, die früher weniger angerechnet wurden. Auf alle Fälle mit SIL gerechnet, sind es 44 Franken pro Fall aus.

Tabelle 12: Anrechnung von Situationsbedingten Leistungen (SIL)

	Anzahl Fälle	Anteil am Total	Anteil an SIL-Fällen	Durchschnittliche SIL pro beziehende UE	Betrag, der bisher weniger angerechnet wurde
Fälle total	255	100%			
Fälle mit SIL	69	27%	100%	233 Franken	44 Franken
Anrechnung der SIL unverändert	43	17%	62%	241 Franken	-
Anrechnung nach neuer Praxis	26	10%	38%	219 Franken	116 Franken

Basis: Anspruchsberechtigte Fälle

In einem der Sozialdienste beispielsweise wurde die auswärtige Verpflegung nach der alten Praxis nur bei speziellen Situationen gewährt, bspw. bei Bauarbeitern usw. Grundsätzlich ist man davon ausgegangen, dass KlientInnen nach Hause gehen oder etwas mitnehmen können. Die Sozialbehörde dieser Gemeinde hat nun jedoch entschieden, dass bei allen Menschen, die 8 Stunden am Tag arbeiten, Mehraufwand in Bezug von Essen entsteht und sie somit Anspruch auf Anteil auswärtige Verpflegung haben.

Im Falle eines anderen Sozialdiensts wird nach heutiger Praxis für auswärtige Verpflegung bei einer Beschäftigung bis 50 Prozent generell eine Pauschale von Fr. 110, ab 51 Prozent von Fr. 220 gewährt.

### **Anrechnung der Pauschalen für Erwerbsunkosten (EKP)**

Die Pauschale für die Erwerbsunkosten von 250 Franken (bei einer Vollzeitbeschäftigung) wurde abgeschafft. Die bisherige Pauschale wurde auch Personen in Beschäftigungsprogrammen gewährt, die heute eine Integrationszulage erhalten.

In rund 30 Prozent aller anspruchsberechtigten Fälle (79 von 255 Fällen) wurden EKP angerechnet. In Einzelfällen kommt es vor, dass im Budget eines Erwerbshaushaltes keine EKP berücksichtigt werden, etwa wenn eine Einkommenspfändung vorliegt. Die Anrechnung von EKP wurde von den Sozialdiensten teilweise unterschiedlich gehandhabt. Teilweise wurden bei Jugendlichen in Ausbildungssituation keine EKP angerechnet, andernorts wurde die EKP bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahren halbiert. Es bestanden weitere Sonderregelungen bei der EKP, indem auswärts eingenommene Mahlzeiten in die Pauschale integriert wurden, die jedoch insgesamt in der Höhe den SKOS-Richtlinien entsprach (Pauschale 450 Franken statt 250 Franken). Ein weiterer Sozialdienst gewährte bei einer Erwerbstätigkeit mindestens 100 Franken EKP, ab einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 Prozent wurde die volle EKP gewährt.

### **Anrechnung der Einkommensfreibeträge (EFB)**

Mit Ausnahme der Gemeinden Interlaken und Steffisburg haben alle Sozialdienste bei der Bemessung der Eintrittsschwelle allfällige Einkommensfreibeträge berücksichtigt. Wird die Eintrittsschwelle erreicht, werden die EFB von allen 21 Sozialdiensten angerechnet.

In Einzelfällen kommt es vor, dass bei einer Erwerbstätigkeit keine EFB angerechnet werden, dies ist etwa der Fall, wenn eine Einkommenspfändung vorliegt. Im Falle von Biel werden die vom Kanton festgelegten Einkommensfreibeträge insgesamt überschritten. Für eine Beschäftigung von 1 bis 50 Prozent wird ein EFB von 300 Franken, ab 51 Prozent von 400 Franken gewährt. Ebenfalls wird in Einzelfällen eine Kombination von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen gewährt.

**Fallbeschreibung:** Herr A ist zu 50% in einer geschützten Werkstätte beschäftigt. Er erhält einen Lohn von 150 Franken pro Monat. Da gemäss Vorgaben der GEF bei einem 50% Beschäftigungsprogramm 200 Franken als Integrationszulage zugesprochen werden müssen, vertritt der Sozialdienst die Meinung, dass Herr A gegenüber den KlientInnen in einem 50% Beschäftigungsprogramm (ohne Einkommen) nicht schlechter gestellt werden soll. Die 150 Franken Ein-

kommen werden der Person daher als EFB überlassen, zusätzlich wird mit 50 Franken IZU ausgeglichen, um die 200 Franken zu erreichen.

### Anrechnung der Integrationszulagen (MIZ, IZU)

Für die Sozialdienste besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum, ob sie bei der Bemessung der Eintrittsschwelle Integrationszulagen anrechnen oder nicht. Hierfür wird den Sozialdiensten nach neuen Richtlinien eine Frist von drei, in begründeten Fällen von maximal sechs Monaten (Art. 8b SHV) gewährt.

In 86 Prozent der unterstützten Unterstützungseinheiten leben Personen über 16 Jahren ohne Erwerbstätigkeit, also Personen, für die eine minimale Integrationszulage oder Integrationszulage ausgerichtet werden kann (216 von 252 Fällen). In 141 Fällen wurden Integrationszulagen angerechnet. Das sind 65 Prozent der Fälle mit Nichterwerbspersonen über 16 Jahren bzw. 56 Prozent der Fälle insgesamt.

In Einzelfällen – welche Wiederanmeldungen betreffen – wurden die Integrationszulagen aufgrund fehlender Integrationsbereitschaft nicht angerechnet und wurde demzufolge auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits ab Beginn der Unterstützung gekürzt. In den übrigen Fällen ist der Entscheid noch offen, d.h. es müsste innerhalb der nächsten 3 bzw. 6 Monate eine Integrationszulage angerechnet bzw. eine Kürzung vorgenommen werden.

Tabelle 13: Anzahl/Anteil der Unterstützungseinheiten mit nichterwerbstätigen Personen über 16 Jahren und Anrechnung von Integrationszulagen

	Anspruchsberechtigte Fälle	Unterstützte Fälle
<b>Anzahl</b>		
Fälle insgesamt	255	252
UE mit Nichterwerbstätigen über 16 J.	220	216
UE mit Anrechnung von Integrationszulagen	143	141
UE ohne Anrechnung von Integrationszulagen	77	75
<b>Anteile</b>		
Fälle insgesamt	100%	100%
UE mit Nichterwerbstätigen über 16 J.	86%	86%
UE mit Anrechnung von Integrationszulagen	56%	56%
UE ohne Anrechnung von Integrationszulagen	30%	30%

Basis: Anspruchsberechtigte Fälle, unterstützte Fälle

Teilweise gibt es Sonderregelungen in Bezug auf die Höhe der Integrationszulagen. So wird etwa in einem Sozialdienst für junge Erwachsene bis 25 Jahren nur die halbe IZU gewährt.

### Anrechnung der Einnahmen

Geringe Einnahmen von unter 100 bis 200 Franken werden von den Sozialdiensten teilweise für Bemessung des Fehlbetrags nicht abgezogen.

### Gewährung von Unterstützungsleistungen

Auch bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen verfügen die Sozialdienste über einen gewissen Handlungsspielraum, der in Grenzfällen eher restriktiv oder liberal genutzt wird. Als Grenzfälle gelten allgemein Fälle mit einem Fehl-/Mehrbetrag im Bereich bis 100 Franken.



### 3 Ergebnisse

Nach der Praxis einiger Sozialdienste wird bei geringen Fehlbeträgen eine reguläre Unterstützung nach Möglichkeit vermieden, indem der Druck auf die KlientInnen ausgeübt wird oder anstelle einer regulären Unterstützung eine einmalige Überbrückungshilfe geleistet wird. Verbreitet ist auch die Praxis, bei geringen Fehlbeträgen oder Mehreinnahmen eine Übernahme der Krankenkassenkosten zuzusprechen.

## 4 Beantwortung der Untersuchungsfragen

### Bei wie vielen Gesuchen führt der Systemwechsel zu keiner Änderung bezüglich Unterstützungsentscheid?

In der Untersuchungsperiode wurde für 281 Neuanmeldungen eine Berechnung nach neuen und nach alten Richtlinien vorgenommen. Der Systemwechsel führt bei 99 Prozent dieser Fälle zu keiner Veränderung der Anspruchsberechtigung und des Unterstützungsentscheids.

### Führt die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle im Kanton Bern während der Untersuchungsperiode zu Fallzunahmen?

Die Zahl der anspruchsberechtigten Fälle nimmt um 1 Fall zu, die Zahl der unterstützten Fälle nimmt um 2 Fälle ab.

Bei 2 von 281 Neuanmeldungen wird neu ein Fehlbetrag ermittelt, in 1 Fall wird die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht. In der Bilanz steigt die Zahl der Fälle, welche die Eintrittsschwelle erreichen, um 1 Fall.

Insgesamt werden nach neuer Praxis jedoch 2 Fälle weniger unterstützt als nach bisheriger Praxis. Die Abgänge lassen sich dadurch erklären, dass entgegen den Vorgaben des Kantons Einkommensfreibeträge nicht berücksichtigt werden oder dass aufgrund geringer Fehlbeträge keine Leistungen mehr zugesprochen werden.

### Führt die Ausgestaltung der Eintrittsschwelle im Kanton Bern während der Untersuchungsperiode zu Mehrkosten?

Über alle Sozialdienste betrachtet – ausgeschlossen Interlaken/Steffisburg - liegen die nach neuen Unterstützungsrichtlinien ermittelten Fehlbeträge bzw. zugesprochenen Leistungen auf dem Niveau von 99 Prozent der bisherigen Kosten. Der nach neuen Unterstützungsrichtlinien ermittelte Fehlbetrag pro anspruchsberechtigte Unterstützungseinheit nimmt gegenüber bisher um 14 Franken ab. Wer unterstützt wird, erhält monatlich einen um 13 Franken tieferen Unterstützungsbetrag als bisher.

### Bei wie vielen Gesuchen führt der Systemwechsel zu keiner Änderung bezüglich Höhe der finanziellen Unterstützung?

Bei 1 Prozent der unterstützten Fälle bleibt der Unterstützungsbeitrag identisch. 39 Prozent weisen eine Zunahme, 60 Prozent eine Abnahme des Unterstützungsbetrags auf.

### Welche finanziellen Auswirkungen haben die neuen Richtlinien insbesondere bei Erwerbstätigen, Vollzeit-Working-Poor und Teilzeit-Working-Poor?

Der zugesprochene monatliche Unterstützungsbetrag - ohne die Fälle von Interlaken/Steffisburg - liegt bei Nichterwerbstätigen durchschnittlich bei 1'626 Franken, das sind 28 Franken weniger als bisher. Erwerbstätige werden mit 1'220 Franken unterstützt, das sind 27 Franken mehr. Unterstützte Vollzeit-Working-Poor erhalten monatlich 756 Franken, 22 Franken mehr als vorher. Unterstützte Teilzeit-Working-Poor erhalten 1'335 Franken, 28 Franken mehr als bisher.